

4. Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule Büttelborn zur Satzung der Musikschule Büttelborn vom 03.06.1992

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit §§ 1 und 5a. 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970 S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in ihrer Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung über die Änderung der 3. Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule in Büttelborn erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet.

§ 3 Fälligkeiten, Zahlungserleichterungen

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Teilnahme am Unterricht und endet mit der schriftlichen Abmeldung bei der Musikschulleitung bis spätestens zum 1. August eines jeden Jahres.
- (2) Die Kursgebühren für den Gruppenunterricht werden mit der Anmeldung in voller Höhe für ein Jahr fällig und sind den Lehrkräften bis zum 3. Unterrichtstag als entrichtet nachzuweisen.
- (3) Auf Antrag besteht die Möglichkeit Ratenzahlung zu vereinbaren.

§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Personen, denen laufende Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) gewährt werden, entrichten für den Lehrunterricht auf Antrag die halbe Gebühr (50 %).

- (2) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den Lehrunterricht, wird auf Antrag für jedes Familienmitglied eine Ermäßigung von 20 % der jeweiligen Kursgebühr gewährt.
- (3) Nimmt ein/e Teilnehmer/in Unterricht für mehrere Instrumente, entrichtet er/sie für den Kurs mit der höchsten Gebühr die volle und auf Antrag für alle weiteren 80 % der jeweiligen Gebühr.
- (4) Der Gemeindevorstand kann ferner in sozialen Härtefällen Gebührenermäßigung oder -befreiung gewähren.
- (5) Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

§ 5

Gebührenrückerstattung

- (1) Kursgebühren werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der Musikschule per Antrag zurückerstattet,
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muß
 - b) anteilig, wenn eine teilnehmende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Wohnortwechsel, längere Krankheit oder beruflichen Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen
 - c) anteilig, wenn Veranstaltungsabschnitte aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausfallen.
- (2) Kann eine Person aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule Büttelborn tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Büttelborn, 26.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Büttelborn

.....
Marcus Merkel
- Bürgermeister –